

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/cd983d27-01e5-3b92-904e-bd06f2f64015>**Bibliografie**

Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

§ 6 5. BImSchV - Ausnahmen

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Betreiber einer Anlage im Sinne des [§ 1](#) von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in [§ 53 Abs. 1 Satz 1](#) und [§ 58a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.

